



An den Grossen Rat

21.5318.03

ED/P215318

Basel, 7. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 2024

Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 dem Antrag des Regierungsrates folgend die Motion Michela Seggiani und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug zum Bericht überwiesen.

«Der fehlende Praxisbezug der Lehrer*innen-Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule war schon mehrfach Thema in den Kantonsparlamenten der FHNW-Trägerkantone. Als Folge davon wurde die Anzahl der Praktika für die Studierenden erhöht und diesbezüglich einige Verbesserungen in die Wege geleitet.

Nichts destotrotz ist das Feedback der Studierenden zur Qualität der Ausbildung in den entsprechenden von der Pädagogischen Hochschule durchgeführten Umfragen auf einem bedenklich tiefen Niveau. Als problematisch erweist sich insbesondere der mangelnde Praxisbezug und das Nicht-Vorhandensein von praktischer Unterrichtserfahrung im Lehrkörper der PH. Wenn Didaktik-Dozierende ohne praktische Unterrichtserfahrung angehenden Lehrpersonen in die Tricks des Unterrichtsalltags einführen sollen, dann ist das nicht selten mit einem Glaubwürdigkeitsproblem verbunden.

Angehende Lehrpersonen wünschen sich zurecht hervorragende Dozierende mit glaubwürdiger praktischer Unterrichtserfahrung beziehungsweise entsprechender praktischer Berufserfahrung.

Die gleiche problematische Thematik findet sich an der Hochschule für Soziale Arbeit.

Demzufolge wird die Regierung dazu aufgefordert, im nächsten Leistungsauftrag der Trägerkantone an die FHNW sicherzustellen, dass mindestens 75% der Professor*innen, Dozierenden, und Lehrbeauftragten der PH und der Hochschule für soziale Arbeit der FHNW praktische Unterrichts- bzw. Berufserfahrung haben (ein Minimum von fünf Jahren Unterrichtspraxis).

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Landrat Baselland, im Kantonsrat des Kantons Solothurn und im Grossen Rat des Kantons Aargau eingereicht.

Michela Seggiani, Sasha Mazzotti, Franziska Roth, Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf, Luca Urgese, Semseddin Yilmaz, Fleur Weibel, Tonja Zürcher, Alexandra Dill, Eric Weber, Mahir Kabakci, Stefan Suter, Joël Thüring, Beatrice Messerli, Laurin Hoppler, Johannes Sieber, Jérôme Thiriet, Heidi Mück, Nicole Amacher, Seyit Erdogan, Edibe Gölgeci, Oliver Bolliger, Balz Herter»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Gemäss § 1 des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9. November 2004 (SG 428.100, Staatsvertrag) ist die FHNW eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Staatsvertrags und des Leistungsauftrags. Der Fachhochschulrat legt die Personalpolitik fest und unterbreitet den Regierungen die Vorschriften zur Ausgestaltung der Arbeitsverträge zur Genehmigung (§ 22 Abs. 1 lit. h Staatsvertrag).

Die personalrechtlichen Grundlagen der FHNW erfordern für Dozierende der FHNW bereits heute fundierte Praxiserfahrung im Berufsfeld ausserhalb von Hochschulen. Für die Pädagogische Hochschule (PH) sind zusätzlich auch die Vorgaben des EDK-Anerkennungsreglements verbindlich. Diese verlangen, dass die Dozentinnen und Dozenten einer PH über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe verfügen.

Auch bei den Trägerkantonen hat das Kriterium des Praxisbezugs in der Ausbildung der FHNW einen hohen Stellenwert. So setzen die vier Trägerkantone im Leistungsauftrag an die FHNW Leistungsziele und Vorgaben in Bezug auf die Qualität und Praxisrelevanz der Ausbildung. Der aktuelle Leistungsauftrag 2021–2024 fordert in Ziel 3.1 ein, dass das Studium praxisorientiert, berufsqualifizierend und forschungsgestützt sein muss. Zur Illustration der Zielerfüllung berichtet die FHNW auf Basis der Auswertungen des Bundesamtes für Statistik über die Ausbildungsadäquanz sowie die Erwerbslosenquote ein Jahr und fünf Jahre nach Studienabschluss. Die Vorgaben 2021–2024 an die PH FHNW spezifizieren dieses allgemeine Ziel zusätzlich, indem die FHNW bzw. die PH FHNW dazu angehalten wird, über die Verknüpfung von Theorie und Praxis in Lehre und Forschung und über die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Schulen des Bildungsraums Nordwestschweiz zu berichten (Ziel 4.1.3 im Leistungsauftrag).

Es obliegt dem Fachhochschulrat, die Personalpolitik so auszugestalten, dass die von den Trägerkantonen im Leistungsauftrag gesetzten Ziele und Vorgaben und bei der Lehrpersonenausbildung die Vorgaben der entsprechenden EDK-Anerkennungsreglemente erreicht und eingehalten werden.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde eine gleichlautende Motion eingereicht. Der Antrag des Regierungsrats Basel-Landschaft, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, wurde vom Landrat am 19. Mai 2022 abgelehnt. In den Kantonen Aargau und Solothurn liegen dagegen keine entsprechenden Vorstösse vor.

2. Praxisbezug als Gegenstand der Verhandlungen für die Leistungsauftragsperiode 2025–2028

Unter Berücksichtigung der staatsvertraglich garantierten Autonomie der FHNW und der entsprechend einzuhaltenden Governance wird aktuell im Zuge der Verhandlungen zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag für die Periode 2025–2028 geprüft, ob die im Anzug genannte Zielsetzung im mehrjährigen Leistungsauftrag aufgenommen werden kann. Die Definition der Ziele und Vorgaben im Leistungsauftrag liegt in der Kompetenz der Kantonsregierungen aller vier Kantone.

Die Aufnahme des Anliegens ist somit Bestandteil der im ersten Quartal 2024 beginnenden Verhandlungen zwischen der FHNW und den Trägerkantonen. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass die Umsetzung der Forderungen in geeigneter Form als vertrauensbildende Massnahme der FHNW langfristig zugutekommen könnte.

3. Antrag

Aufgrund dieses Berichts möchte der Regierungsrat den Anzug Seggiani und Konsorten im Rahmen des Ratschlags zur neuen Leistungsauftragsperiode der FHNW 2025–2028 beantworten. Dieser wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2024 vorliegen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat daher, den Anzug Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW» vorerst stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin